

Update Telematik: ePtA, NFDM, eMP, ePA, KIM & Co

Elektronischer Psychotherapeutenausweis ePtA wird für alle Anwendungen benötigt. Noch nicht abzusehen ist, wann ePtA über die Kammern bestellbar ist. Ohne den ePtA geht jedoch nichts. Er ist die „Berechtigungskarte“ für das Lesen des Notfalldatensatzes (**NFDM**) oder des Medikationsplanes (**eMP**) auf der eGK. Voraussetzung für den ePtA ist das kostenpflichtige „eHealth“ - Zertifikat (d. h. Praxisverwaltungssystem PVS und Konnektor werden upgedatet). Die kostenpflichtige Zertifizierung wird i. d. R. mit dem kommenden Quartals-Update des PVS angeboten. Die Zertifizierungskosten werden mit einer Erstattungspauschale von 530 Euro rückwirkend ausgeglichen. Die Pauschale soll [automatisiert](#) mit der Quartalsabrechnung beantragt werden. Für die Funktionen NFDM und eMP wird die Betriebskostenpauschale jeweils angehoben.

KIM (elektronische Kommunikation in der Medizin) funktioniert wie ein E-Mailprogramm und kann jetzt schon bestellt (aber noch nicht genutzt) werden: Elektronische Briefe können nur mit der ePtA-„Signatur“ versendet werden. Ab Oktober sollen AU-Bescheinigungen nur noch elektronisch über KIM an die Krankenkasse versendet werden. Für KIM gibt es für PPs aktuell drei zertifizierte Systeme ([CompuGroup](#), [TSystems](#) und [kv dox von der KBV](#)). Die Installation wird pauschal rückwirkend [erstattet](#) (Bereitstellung 100 Euro, Betriebskostenpauschale 23,40 Euro im Quartal). [Kv.dox](#) kostet im Vergleich pro Monat 7,80 Euro. Die KIM-Betriebskostenpauschale wird bereits seit Q2 2020 ausgezahlt – auch wenn KIM noch nicht installiert wurde.

Elektronische Patientenakte ePA: Das „Herzstück“ der TI soll ab dem 01.07.2021 über das PVS-System ansteuerbar sein. Voraussetzung sind **1.** ePtA, **2.** Kostenpflichtiges ePA-Zertifikat (400 Euro) für das ePA-Update des Konnektors, **3.** Kostenpflichtiges ePA-Zertifikat (150 Euro) für das ePA-Update des PVS. Die kostenpflichtigen Zertifikate werden durch die KBV pauschaliert und rückwirkend [erstattet](#). Auch die Betriebskostenpauschale wird für die ePA angehoben. Sanktionen stehen in Form von Honorarabzügen (1 %) stehen an, wenn diese Strukturen zur Befüllung und Bereitstellung der elektronischen Patientenakte ePA nicht umgesetzt sind bis 01.07.2021. Behandelnde bekommen nur für die Erstbefüllung 10 Euro honoriert - später pro Quartal 1,67 Euro. Beratungsleistungen werden nicht honoriert.

Fünf To-dos für Psychotherapiepraxen

1. Beantragen Sie sobald als möglich den elektronischen Psychotherapeutenausweis ePtA. Achten Sie auf Informationen Ihrer Kammer, wann und wie Sie den ePtA bestellen können. Informationen der BPTK finden Sie [hier](#).
2. Klären Sie mit Ihrem TI-Dienstleister und PVS-Hersteller, wann die jeweiligen Updates/Zertifikate vorgenommen werden (eHealth Konnektor Update und ePA-Ready-Update). Großteils werden die Updates einfach mit dem kommenden Quartalsupdate angeboten.
3. Wählen Sie einen KIM-Dienst aus.
4. Machen Sie Termine mit dem TI-Beauftragten für das eHealth-Zertifikat sowie das ePA-Zertifikat von PVS und Konnektor aus, ebenso für die Installation von KIM – damit genügend Zeit ist, die gesetzliche Frist bis zum 01.07.2021 einzuhalten und Honorarabzug zu vermeiden.

5. Die Erstattungspauschalen (530 € für eHealth-Zertifikat, 400 € für ePA-Konnektor-Zertifikat, 150 € für ePA-PVS Zertifikat) werden [automatisiert](#) mit den Quartalsabrechnungen beantragt. Geben Sie sicherheitshalber zusätzlich die Pseudo GOP 99016A (NFDM/eMP) bzw. 99016B (KIM) einmalig ein.

Weitere Infos

- [Checkliste](#) der gematik zu den o.g. Komponenten
- [Tabelle](#) zur TI-Finanzierung
- Infos zu den Erstattungspauschalen: [Brief KVB01 \(RS\)](#)

Stand 28.04.2021 Susanne Berwanger, Vorstand VPP